



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Preisüberwachung PUE

CH-3003 Bern

PUE:

POST CH AG

Eidgenössische Stiftungsaufsicht ESA
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Per E-Mail: [REDACTED]

Aktenzeichen: PUE-55-282

Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)

Gebühren der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht im Nachgang zur Revision der GebV-ESA / Stellungnahme des Preisüberwachers

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Der Bundesrat hat am 1. November 2023 eine Revision der Verordnung über die Gebühren der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (GebV-ESA; SR 172.041.18) beschlossen. Per 1. Januar 2024 wurde der Gebührenrahmen angehoben.

Es wurde vereinbart, dass der Preisüberwacher im zweiten Halbjahr 2024 zu dieser Gebührenrevision eine nachträgliche Prüfung (Monitoring) durchführt. Herr [REDACTED] hat uns die für unsere Beurteilung notwendigen Unterlagen am 27. November 2024 per E-Mail zugestellt.

Preisüberwachung PUE

[REDACTED]
Einsteinstrasse 2

3003 Bern

Tel. +41 58 462 21 01

[REDACTED]
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



PUE-D-OFFE3401/46

1. Rechtliches

Bei der Vorbereitung von Anträgen zum Erlass oder zur Änderung von Gebührenregelungen lädt die federführende Verwaltungseinheit (VE) die Preisüberwachung unter Ansetzung angemessener Fristen zur Stellungnahme ein. Der Preisüberwacher richtet seine Analyse primär auf die Vereinbarkeit der vorgesehenen Gebührenregelungen mit dem Äquivalenz- und dem Kostendeckungsprinzip aus (Art. 5a der Allgemeinen Gebührenverordnung, AllgGebV, SR 172.041.1).

2. Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht (ESA) hat uns die folgenden Unterlagen am 27. November 2024 per E-Mail zugestellt:

- Bericht zuhanden des Preisüberwachers bezüglich der Gebühren der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht im Nachgang zur Revision der GebV-ESA;
- Antrag an den Bundesrat zur Totalrevision der Verordnung über die Gebühren der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (BRA);
- Verordnung über die Gebühren der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (GebV-ESA);
- Erläuternder Bericht zur Totalrevision der Verordnung vom 19. November 2014 über die Gebühren der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (ErlB);
- EFK-Bericht 21267 «Prüfung der Reorganisation der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht» vom 16. Mai 2022;
- Schätzung Gebühreneinnahmen ESA;
- ESA Rechnung 2019-2023 inkl. vom GS getragene Kosten (ESA-Rechnung);
- Voranschlag 2024 bis Voranschlag 2028 (VA).

2.2 Revision der GebV-ESA

Die Grundlage für die heutige Gebührenordnung der ESA ist die Verordnung über die Gebühren der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (GebV-ESA; SR 172.041.18). Diese GebV-ESA wurde vom Bundesrat am 01.11.2023 beschlossen und per 01.01.2024 in Kraft gesetzt.

Die durchschnittlich in Rechnung gestellten Gebühren pro Stiftung sind gesamthaft von 1000 auf 1200 Franken erhöht worden. Für die Prüfung der Jahresberichte wurden neu Pauschalen je nach Komplexität eingeführt.

2.3 Prüfung der jährlichen Berichterstattung

Die Tarife für die Prüfung der jährlichen Berichterstattung (Art. 3 Abs. 1 Bst. e) werden neu entsprechend der Komplexität der Jahresberichterstattung einer Stiftung festgelegt.

Der genaue Aufwand für die Prüfung von ca. 5000 Jahresberichterstattungen könne von der ESA nicht effizient in jedem Einzelfall separat festgehalten und festgelegt werden. Dieser administrative Aufwand sei unverhältnismässig. Es wurde daher eine vereinfachte Gebührenfestlegung basierend auf der Komplexität der eingereichten Jahresberichterstattung eingeführt, weil die Komplexität massgebend dafür ist, welcher Aufwand ungefähr für die Prüfung anfallen darf. Eine Erfassung der aufgewendeten Zeit sei damit nicht mehr notwendig.

Die ESA legt entsprechend fest, ob es sich um einfache, mittlere oder komplexe jährliche Berichterstattungen handelt. Jede dieser Komplexitätsstufen wird mit einer fixen Gebühr abgegolten. Die ESA schätzt die Komplexität dabei entweder manuell oder mithilfe des IT-Systems basierend auf diversen Kriterien ein, wie namentlich die Vergangenheit der Stiftung, die Komplexität der Stiftung, Vermögen und Risiken der Stiftung, der Revisionsberichterstattung oder der Umfang der Dokumente. Denkbar ist auch, dass eine Schwerpunktsetzung der ESA bei der Prüfung eine Rolle spielt, etwa wenn die ESA

beschliesst, ein bestimmtes Segment von Stiftungen genauer zu prüfen und damit die Jahresberichterstattungen dieser Stiftungen in ihrem Komplexitätsgrad höher einstuft. Die tiefste Gebühr ist auf 750 Franken festgesetzt:

Prüfung der jährlichen Berichterstattung	
einfache jährliche Berichterstattung	750
jährliche Berichterstattung mittlerer Komplexität	1300
komplexe jährliche Berichterstattung	2000

Die ESA schätzt, dass ca. 55 % der Fälle als einfache Fälle registriert werden, für die eine Gebühr von 750 Franken pro Jahr erhoben wird. Für sehr einfache Fälle, insbesondere für Stiftungen mit geringem Stiftungskapital, ist eine Jahresgebühr von 750 Franken jedoch hoch. In einigen Fällen bedeutet dies eine Erhöhung von bis zu fast 120 % gegenüber der früheren Situation, in der die tiefste Jahresgebühr 350 Franken betrug.

Um kleine Stiftungen nicht über Gebühr zu belasten, schlägt der Preisüberwacher vor, zusätzlich zu den bereits in Art. 3 Abs. 1 Bst. e der GebV-ESA definierten Stiftungen eine weitere Stufe für «*sehr einfache jährliche Berichterstattung*»[en] einzuführen.

Die jährliche Gebühr für «*sehr einfache*» jährliche Berichterstattungen sollte 350 Franken betragen, was der bisher geltenden Mindestgebühr entspricht. So könnten beispielsweise Stiftungen mit einem Kapital von weniger als einer Million Franken als Stiftungen mit «*sehr einfache[r] jährliche[r] Berichterstattung*» angesehen werden.

Der Preisüberwacher hat im Verlaufe des letzten Jahres diverse Meldungen – primär von Stiftungen mit einer sehr einfachen Berichterstattung erhalten – und ist überzeugt, dass dieser Vorschlag ihren Bedürfnissen entsprechen würde.

2.4 Pauschale Gebühr für eine Bescheinigung und für eine zweite oder spätere Mahnung.

Eine Pauschalgebühr von 150 Franken ist nach der Revision der GebV-ESA für eine Bescheinigung und für eine zweite oder spätere Mahnung vorgesehen. Zuvor war diese Pauschale auf 100 Franken festgesetzt worden (Art. 3 Abs. 2 GebV-ESA).

Zur Begründung der Erhöhung wurde diese Erklärung abgegeben: Wenn Stiftungen beispielsweise für das Einreichen der Jahresberichterstattungen gemahnt werden müssen, bringt das für die ESA viel Aufwand mit sich, entsprechend ist eine Erhöhung des Betrags von 100 auf 150 Franken angezeigt.

Aufgrund von Beobachtungen in anderen Sektoren erachtet der Preisüberwacher eine Mahngebühr von 150 Franken als überhöht. Er schlägt deshalb vor, auf die Erhöhung zu verzichten und die pauschale Gebühr bei 100 Franken zu belassen.

2.5 Gebührenhöhe und Kostendeckung

Allgemein appelliert der Preisüberwacher in Gebührenfragen grundsätzlich zur **Mässigung**. Da die Stiftungsaufsicht letztlich dazu dient, dass die Stiftungen im Einklang mit dem Gesetz, der Stiftungsurkunde, allfälligen Reglementen, der öffentlichen Ordnung und den Sitten handeln, ist die Aufsicht mindestens teilweise im öffentlichen Interesse. Die Stiftungsaufsicht dient nicht nur der Stiftung selber, sondern auch dem Allgemeinwohl. Folglich hat auch die Öffentlichkeit ihren Teil an die Kostentragung beizutragen. Anzustreben ist deshalb ein Kostendeckungsgrad unter 80 % – die Allgemeinheit hat sich an den Aufsichtskosten zu beteiligen.

Die Umsetzung der obigen Anträge betreffend sehr einfache Berichterstattungen und betreffend Mahngebühren hilft, dieses Ziel zu erreichen.

Weiter beantragt der Preisüberwacher, die fortschreitende Digitalisierung der Prozesse sollte nicht nur zu einer Qualitätssteigerung der erbrachten Dienstleistungen, sondern auch zu einer Effizienzsteigerung und letztlich zu einer Kostensenkung führen. Aus diesem Grund **sollten** die Kosten- und Ertragsentwicklung genau **beobachtet werden** und die Stiftungen möglichst bald durch Gebührensenkungen an den Effizienzgewinnen teilhaben;

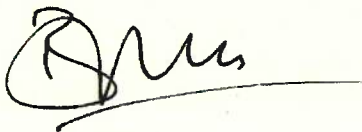
3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Art. 2 und 13 PÜG sowie Art. 5a AllgGebV empfiehlt der Preisüberwacher der ESA:

- zusätzlich zu den bereits in Art. 3 Abs. 1 Bst. e definierten Stiftungen eine weitere Stufe für «*sehr einfache*» Berichterstattungen einzuführen. Die jährliche Gebühr für Stiftungen mit «*sehr einfache[n]*» Berichterstattungen sollte 350 Franken betragen, was der bisher geltenden Mindestgebühr entspricht;
- auf die Erhöhung von 100 auf 150 Franken der Pauschalgebühr für eine Bescheinigung und für eine zweite oder spätere Mahnung (Art. 3 Abs. 2 GebV-ESA) zu verzichten bzw. diese rückgängig zu machen;
- die Kosten- und Ertragsentwicklung genau zu beobachten und die Stiftungen möglichst bald durch Gebührensenkungen an den Effizienzgewinnen teilhaben zu lassen;
- Einen Kostendeckungsgrad von unter 80 % anzustreben.

Die Stellungnahmen des Preisüberwachers sind formell nicht bindend. Dennoch ersuchen wir Sie um wohlwollende Prüfung unserer Anträge. Der Preisüberwacher kann seine Anträge nach der Beschlussfassung publizieren.

Freundliche Grüsse



Beat Niederhauser
Geschäftsführer und Stellvertreter des
Preisüberwachers



Niederhauser Beat GBR9J0
17.02.2025

Info: admin.ch/esignature | validator.ch